

Technisches Regulativ 2008

Art.	Inhaltsverzeichnis	Seite
1	Kampfgericht a) Einteilungskampfgericht b) Platzkampfrichter c) Kampfrichtersitzung	3
2	Bestimmungen für die Schwinger a) Antreten b) Bekleidung c) Technische Hilfsmittel d) Verbot des Dopings	4
3	Wettkampfablauf, Bestimmung der Gangdauer a) Wettkampf b) Gangdauer	4
4	Bestimmungen für das Einteilungskampfgericht	5
5	Schwinghosen a) Beschaffenheit b) Grösse und korrektes Tragen von Schwinghosen c) Ausgangsstellung	5
6	Wettkampfbestimmungen a) Begrüssung b) Griffassen, Regeln, Beginn des Ganges	5
7	Unterbrechung des Ganges a) Das Kampfgericht muss «Halt» gebieten b) Gangunterbrüche c) Rohe und gefährliche Griffe	6
8	Gangende	6
9	Resultate, besondere Bestimmungen a) Resultate b) Besondere Bestimmungen	7
10	Sanktionsmöglichkeiten a) Ermahnungen b) Verwarnungen c) Notenabzug d) Unsportliches Verhalten	7
11	Freigang	8
12	Kriterien für die Beurteilung der Notengebung	8
13	Notengebung	8

14	Schlussgang, Notengebung im Schlussgang, Schlussgang als Zusatzgang	9
	a) Bestimmungen für den Schlussgang	
	b) Notengebung im Schlussgang	
	c) Zusatzgang	
15	Rangliste	9
16	Kranzausstich, Kranzquote, Ehrenkranz	10
	a) Kranzausstich	
	b) Kranzquote	
	c) Ehrenkranz	
17	Schwingplatz	10
	a) Beschaffenheit, Abgrenzung und Grösse	
	b) Reklameverbot	
	c) Verantwortlichkeit	
	d) Sicherheit, Sanität und Platzarzt	
18	Anwendungsfragen, Entscheid	11
19	Sanktionen bei Widerhandlungen	11
20	Inkrafttreten	11
21	Ergänzende Richtlinien und Weisungen	12

Das Technische Regulativ regelt die Organisation und Abwicklung der schwingerischen Anlässe in technischen Belangen. Es stützt sich auf die Verbandsstatuten.

1. Art. **Kampfgericht**

Für die Durchführung eines Schwingfestes sind das Einteilungs- und das Platzkampfgericht zu wählen oder zu bestimmen.

a) **Einteilungskampfgericht**

Das Einteilungskampfgericht besteht aus mindestens drei Personen, von denen eine als Präsident amtiert.

Es hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- Einhaltung der Bestimmungen dieses Regulativs zusammen mit dem zuständigen Verbandsvorstand;
- Vollzug des Technischen Regulativs im Rahmen seiner Kompetenzen;
- Einteilung der Schwinger in Paare;
- Erstellen von Zwischen- und Schlussranglisten.

b) **Platzkampfrichter**

Pro Sägemehrling werden drei Kampfrichter bestimmt. Sie teilen sich in ihren Aufgaben wie folgt.

Aufgaben des Platzkampfrichters:

- leitet und überwacht den Wettkampf gemäss den Bestimmungen dieses Regulativs;
- entscheidet primär über Sieg und Niederlage;
- macht für die Bewertung den Notenvorschlag;
- ist für die Zeitmessung verantwortlich.
- Weitere Bestimmungen über die Zeitmessung hat der ZV ESV in der Weisung «Zeitmessung eines Ganges» festgelegt.

Aufgaben der Tischkampfrichter:

- rufen die Schwinger zum Wettkampf auf;
- kontrollieren der Wettkampfbekleidung und der Schwinghosen;
- kontrollieren die Anzeigetafeln;
- überwachen den Gang;
- entscheiden mit über Sieg und Niederlage;
- entscheiden mit bei der Bewertung der Notengebung;
- besorgen den korrekten Eintrag von Name, Platznummer, Resultat und Note auf den Notenblättern.

Die drei Kampfrichter haben ihre Funktion im Verlaufe des Festes mehrmals zu wechseln.

c) **Kampfrichtersitzung**

Vor jedem Schwingfest ist eine Kampfrichtersitzung abzuhalten, die

vom Kampfgerichtspräsidenten einberufen und geleitet wird.

Art. 2 Bestimmungen für die Schwinger

a) Antreten

Die Schwinger haben zum Appell pünktlich und in der vorgeschriebenen Kleidung anzutreten. Verspätet erscheinende oder unkorrekt gekleidete Schwinger können vom Wettkampf ausgeschlossen werden.

b) Bekleidung

Sennenschwinger:

- strapazierfähiges, farbiges, jedoch nicht grelles Hemd, dunkle lange Hose (keine Mode- oder Fantasiehemden).

Turnerschwinger:

- weisses Leibchen mit kurzen Ärmeln und lange, weisse Hose.

Die Bekleidung muss zweckmässig, sauber und frei von Aufschriften und Werbung sein.

c) Technische Hilfsmittel

Die Verwendung von technischen Hilfsmitteln ist in den vom ESV erlassenen «Richtlinien für die Technischen Hilfsmittel» geregelt.

d) Verbot des Dopings

Die Verwendung unerlaubter Substanzen und die Anwendung verbotener Methoden gemäss den Dopinglisten von Swiss Olympic sind allen Schwingern des Eidgenössischen Schwingerverbandes (ESV) untersagt. Verantwortlich für die Einhaltung ist in jedem Fall der Athlet selber. Die aktuelle Liste kann jederzeit von der Website www.dopinginfo.ch herunter geladen werden.

Die Ausführungsbestimmungen hat der ZV-ESV in einem «Dopingreglement» festgelegt.

Art. 3 Wettkampfablauf, Bestimmung der Gangdauer

a) Wettkampf

Das Schwingen teilt sich in Anschwingen, Ausschwingen und Ausstich bzw. Kranzausstich am Eidgenössischen Schwing- und Äplerfest (ESAF).

b) Gangdauer

Der zuständige Vorstand und das Einteilungskampfgericht bestimmen die Gangdauer. Empfohlen wird eine Gangdauer von mindestens 5 Minuten.

Art. 4 Bestimmungen für das Einteilungskampfgericht

Die Einteilung der Schwinger für das Anschwingen erfolgt nach deren Qualifikationen.

Die weiteren Gänge wird die Einteilung ausserdem nach der bereits erhaltenen Punktzahl vornehmen. In der Regel ist darauf zu achten, dass Aktive des gleichen Verbandes nicht miteinander schwingen müssen.

Art. 5 Schwinghosen

a) Beschaffenheit

Als Schwinghosen sind solche aus Zwilchstoff und mit Ledergurt zulässig. Der ESV erlässt Weisungen über deren Beschaffenheit.

b) Grösse und korrektes Tragen von Schwinghosen

Der Schwinger hat Schwinghosen zu verwenden, die seiner Körpergrösse entsprechen. Weiter Bestimmungen hat der ZV ESV in der Weisung «Korrektes Tragen von Schwinghosen» festgelegt.

c) Ausgangsstellung

Vor Wettkampfbeginn sind die Schwinghosen satt zu schliessen. Der Ledergurt muss eingeschlaucht sein und die Gestösse sind hochzukrempeln.

Art. 6 Wettkampfbestimmungen

a) Begrüssung

Vor Beginn des Ganges begrüessen sich die Schwinger mit Handschlag als Zeichen der friedlichen Austragung des Kampfes und der gegenseitigen Achtung.

b) Griffassen, Regeln, Beginn des Ganges

Die Kampfrichter haben das Griffassen vor Beginn des Ganges und nach jedem Unterbruch zu überwachen.

Das Griffassen hat stehend und nach folgenden Regeln zu geschehen:

- zuerst rechte Hand bis Mitte Rücken;
- es darf höchstens mit Daumen, Zeige- und Mittelfinger Stoff gefasst werden;
- es muss aber mindestens mit der ganzen Hand im hinteren Einschnitt am Gurt gefasst werden;
- anschliessend stehen beide Schwinger zurück;
- die linke Hand fasst von unten am rechten, hochgekrepelten Gestöss des Gegners Griff;
- der Griff muss bis mindestens Mitte Oberschenkel ermöglicht werden.

Das Eindrehen der linken Hand vorne am Gestöss des Gegners vor dem «GUT» des Kampfrichters ist verboten. Klemmen des rechten Armes des Gegners und gleichzeitiges Festhalten des eigenen Schwinghosengürtels, Daumen-, Eindreh- und Schrumpfgrieffe sowie anderweitige Bevorteilungen sind nicht gestattet. Der Daumengriff ist während der ganzen Dauer des Ganges verboten.

Vor Beginn des Ganges muss jeder Schwinger zurückstehen und die gleiche Ausgangsstellung einnehmen.

Mit dem «Gut» des Kampfrichters gilt der Gang als eröffnet. Der beschriebene Ablauf wird bei jedem neuen Griffassen wiederholt.

Art. 7 Unterbrechung des Ganges

a) Das Kampfgericht muss «Halt» gebieten:

- wenn Unfallgefahr besteht;
- bei eingetretenem Unfall;
- wenn das Schwingerpaar an Hindernisse gerät;
- wenn das Schwingerpaar beide Hosengriffe «fahren» lässt;
- wenn der angreifende Schwinger keinen Hosengriff hat (Ausnahme Bodenlätz gemäss Art. 9b);
- wenn das Schwingerpaar stehend beim Sägemehlrand angelangt ist;
- wenn im Bodenkampf einer der Schwinger das Sägemehl vollständig verlassen hat;
- wenn rohe und gefährliche Griffe oder anhaltendes Kopfeinstellen angewendet werden;
- wenn ein Notenabzug erforderlich ist und der Platzkampfrichter die beiden Tischkampfrichter orientiert.

b) Gangunterbrüche

Bei Gangunterbrüchen muss die Zeit angehalten werden (z.B. Verletzungen, erlaubter Gang zum Wasser, Notenabzugansage, Erstellen der korrekten Bekleidung oder andere Gründe, die eine Zeitverzögerung zur Folge haben).

c) Rohe und gefährliche Griffe sind:

- Stossen gegen den Kopf in der Brücke;
- Halsgriff (Würgeeffekt);
- Aufreissen oder Überdrücken, nach Anwinkeln und Einspannen von Bein und Fuss des Gegners;
- Druck durch Hebelwirkung gegen die Gelenke.

Art. 8 Gangende

Ein Gang gilt als beendet, wenn ein Gegner besiegt oder die Kampfdauer abgelaufen ist und der Kampfrichter «fertig» geboten

hat.

Die letzte Minute (oder beim Versäumnis die Restzeit) ist vom Platzkampfrichter anzusagen.

Unverzüglich nach Beendigung des Ganges verabschieden sich die Schwinger mit Handschlag. Der Sieger wischt dem Unterlegenen das Sägemehl vom Rücken.

Art. 9 Resultate, besondere Bestimmungen

a) Resultate

Ein Gang gilt als entschieden, wenn ein Schwinger mit dem Rücken ganz oder bis Mitte beider Schulterblätter (vom Kopf oder Gesäss, von linker oder rechter Seite her) gleichzeitig den Boden berührt.

Das Resultat, ist nur gültig, wenn beide Schulterblätter innerhalb des Sägemehlringses zu liegen kommen.

b) Besondere Bestimmungen

Der schwungausführende oder der gewinnende Schwinger muss mindestens einen Griff an den Schwinghosen oder am Ledergurt des Gegners festhalten.

Eine Ausnahme bildet der «Bodenlätz», bei welchem keine Hosengriffe notwendig sind.

«Brienzer» vor- und rückwärts, «Hüfter» und «Schlungg», mit dem Arm unter den Schulterblättern des Gegners gelten als Resultat, sofern alle Verteidigungsmöglichkeiten (z.B. Brücke) ausgeschaltet sind.

Wenn ein Schwinger in der freien Brücke (auf Kopf und Füssen) verharrt, ist er auszuzählen, «21, 22, 23 fertig».

Art. 10 Sanktionsmöglichkeiten

a) Ermahnungen

Der Kampfrichter muss einschreiten, indem er die Schwinger ermahnt und einen Notenabzug in Aussicht stellt, bei:

- «Vörteln» und Verzögern beim Griffassen;
- Einschaltung von Kunstpausen;
- dauerndes Kopfeinstellen;
- Anwendung roher und gefährlicher Griffe;
- offensichtliche Passivität oder Verharren über längere Zeit in einer aussichtslosen Stellung.

b) Verwarnungen

Bleibt die erste Ermahnung ohne Wirkung, so wird eine Verwarnung

ausgesprochen und gleichzeitig ein Notenabzug angedroht.

c) Notenabzug

Wird auch die Verwarnung nicht befolgt, so muss der Notenabzug vorgenommen werden, und zwar ungeachtet der übrigen schwingerischen Arbeit und des Resultats. Die Sanktion ist dem Betroffenen vom Platzkampfrichter zu eröffnen. Gleichzeitig sind die Tischkampfrichter vom Platzkampfrichter über die getroffene Sanktion zu orientieren.

d) Unsportliches Verhalten

Verabredete Gänge und unwürdiges Verhalten müssen bestraft werden. Die Platzkampfrichter melden dieses Verhalten dem Einteilungskampfgericht, welches abschliessend über die Massnahmen entscheidet. Fehlbare Schwinger können vom weiteren Wettkampf ausgeschlossen oder von der Rangliste gestrichen werden.

Art. 11 Freigang

Der Schwinger ist zur Bestreitung eines Freiganges verpflichtet, wenn er vom Einteilungskampfgericht dazu aufgefordert wird. Weigert sich ein Schwinger ohne sichtlichen Grund, kann er von der Rangliste gestrichen werden. Für einen gewonnenen Freigang ist ein Viertelpunkt gutzuschreiben. Bei der Auswahl für einen Freigang ist darauf zu achten, dass mit diesem Viertelpunkt der letzte Kranzrang nicht erreicht werden kann.

Art. 12 Kriterien für die Beurteilung der Notengebung

Für die Beurteilung der schwingerischen Arbeit sind vor allem folgende Kriterien zu beachten:

- Stellt sich der Schwinger zum Kampf, sucht er diesen und nimmt so bewusst Risiken in Kauf;
- korrektes und grifffestes Schwingen in Angriff und Verteidigung;
- Vielseitigkeit und technisches Können in der Ausführung der einzelnen Schwünge.

Art. 13 Notengebung

Das Kampfgericht soll streng, aber korrekt und objektiv taxieren und hat sich weder mit den Schwingern noch mit dem Publikum in Diskussionen einzulassen.

Gewertet wird im ganzen Verbandsgebiet mit Viertelpunkten:

- der gewonnene Gang (+) mit den Noten 9.50 – 10.00;
- der unentschiedene Gang (-) mit den Noten 8.50 – 9.00;
- der verlorene Gang (0) mit den Noten 8.25 – 8.75.

Sanktionen gemäss Art. 10c werden von der erzielten Note zusätz-

lich abgezogen.

Voraussetzung für die Note 10.00 ist ein Plattwurf. Als Plattwurf gilt, wenn beide Schulterblätter das Sägemehl gleichzeitig berühren.

Die Maximalnote 9.00 für den unentschiedenen bzw. 8.75 für den verlorenen Gang gelten als Ausnahme und dürfen nur bei überdurchschnittlicher, technisch hochstehender und angriffiger Arbeit erteilt werden.

Art. 14 Schlussgang, Notengebung im Schlussgang, Schlussgang als Zusatzgang

a) Bestimmungen für den Schlussgang

Den Schlussgang bestreiten die zwei punkthöchsten Schwinger nach fünf Gängen, am ESAF die zwei punkthöchsten Schwinger nach sieben Gängen.

Weisen mehrere Schwinger die gleiche Punktzahl auf, so bestimmt das Einteilungskampfgericht das Schlussgangpaar. Es befindet auch über die Schlussgangdauer.

b) Notengebung im Schlussgang

- Für einen gewonnenen Schlussgang wird grundsätzlich die Note 10.00 geschrieben;
- Für einen gestellten Schlussgang werden die Art. 12 und 13 unverändert angewendet;
- Für einen verlorenen Schlussgang wird grundsätzlich die Note 8,75 geschrieben;
- Der Art. 10 gilt auch für den Schlussgang und ist in seinem vollen Umfang anzuwenden.

c) Zusatzgang

Der Schlussgang als Zusatzgang ist nur zulässig, wenn zwischen den zwei punkthöchsten Schwingern eine Differenz von mindestens 1,25 Punkten besteht.

Für einen gewonnenen Zusatzgang ist ein Viertelpunkt gutzuschreiben.

Bei verletzungsbedingtem Ausscheiden eines Schlussgangteilnehmers ist vom Einteilungskampfgericht der nächstberechtigte Schwinger für den Schlussgang zu bestimmen.

Art. 15 Rangliste

Die Rangliste wird nach der erhaltenen Punktzahl erstellt. Bei gleicher Punktzahl sind für die Reihenfolge die Zeichen (+, -, 0), bei gleichen Zeichen das Alphabet massgebend. In Jahren mit gerader

Endzahl wird dabei die Rangierung alphabetisch aufsteigend (beginnend mit A), in Jahren mit ungerader Endzahl alphabetisch absteigend (beginnend mit Z) vorgenommen. Die beiden Schlussganggegner sind in ihrem Rang an erster Stelle zu setzen, bei Punktgleichheit der Sieger.

Art. 16 Kranzausstich, Kranzquote, Ehrenkranz

a) Kranzausstich

Die Anzahl der zum Kranzausstich zuzulassenden Schwinger wird vom Einteilungskampfgericht bestimmt.

b) Kranzquote

Die Anzahl zur Verteilung gelangenden Kränze beträgt 15% der angetretenen Schwinger. Werden die 15% nicht erreicht, ist der nächstfolgende Rang kranzberechtigt, wenn 18% der angetretenen Schwinger nicht überschritten wird.

c) Ehrenkranz

Die Abgabe des Ehrenkranzes an verunfallte Schwinger darf nur erfolgen, wenn diese ohnehin mit einer Punktzahl von 8,50 im letzten Gang den Kranz erreicht hätten. Über die Abgabe des Ehrenkranzes hat in jedem Falle jeweils der Verbandsvorstand in Verbindung mit dem Einteilungskampfgericht Beschluss zu fassen. Der Empfänger des Ehrenkranzes ist auf der Rangliste am Schluss der Kranzgewinner aufzuführen. Die im Art. 16 b umschriebene Kranzquote darf durch den Ehrenkranz nicht überschritten werden.

Art. 17 Schwingplatz

a) Beschaffenheit, Abgrenzungen und Grösse

Für die Durchführung eines Schwingfestes ist ein genügend grosser, ebener Platz zu wählen. Die Grösse richtet sich nach der Bedeutung und dem Umfang des Anlasses. Der eigentliche Wettkampfplatz und die Zuschauerräume inkl. Passagen müssen durch Absperrseile gegenseitig abgegrenzt sein. Details sind in der Weisung «Beschaffenheit der Sägemehlplätze» festgelegt.

Die einzelnen Sägemehlringe müssen die folgenden Masse aufweisen:

Buebeschwinget (8- bis 16-Jährige)

Durchmesser 8 Meter. Sägemehlhöhe mindestens 15 cm gewalzt, entsprechen 10 m³ losem Sägemehl.

Jung- und Nachwuchsschwingertage sowie Rangschwingfeste (Klub, Verband, Sektion)

Durchmesser 10 Meter, Sägemehlhöhe mindestens 15 cm gewalzt, entsprechen 16 m³ losem Sägemehl.

Kranzschwingfeste

Durchmesser 12 Meter, Sägemehlhöhe mindestens 15 cm gewalzt, entsprechen 23 m³ losem Sägemehl (mindestens analog Rangschwingfeste).

Eidgenössisches Schwing- und Älplerfest (ESAF)

Durchmesser 14 Meter, Sägemehlhöhe mindestens 15 cm gewalzt, entsprechen 35 m³ losem Sägemehl.

Das Sägemehl ist anzuwässern.

Wasserundurchlässige und gleitgefährliche Unterlagen sind verboten.

b) Reklameverbot

Innerhalb des Wettkampfareals oder von diesem aus sichtbar dürfen keine geschäftlichen Reklamen angebracht werden. Details sind in den Richtlinien „Reklamen und Werbung“ festgelegt.

c) Verantwortlichkeit

Der Wettkampfplatz ist vom zuständigen Klub-, Sektions- oder Vorstandsvorstand zu besichtigen und darf für den Wettkampf erst freigegeben werden, wenn alle vorgenannten Bedingungen erfüllt sind.

d) Sicherheit, Sanität und Platzarzt

Der Schwingplatz ist so aufzubauen, dass sich keine gefährlichen Hindernisse in unmittelbarer Nähe der Sägemehlringe befinden. Die Bestimmungen, Merkblätter und Wegleitungen der Hilfskasse des ESV sind zu befolgen und einzuhalten.

Website: www.hkesv.ch

Art. 18 Anwendungsfragen, Entscheid

Bei allfälligen Differenzen in der Anwendung des «Technischen Regulativs» entscheidet der Kampfgerichtspräsident.

Art. 19 Sanktionen bei Widerhandlungen

Das Technische Regulativ ist Bestandteil der Statuten ESV. Bei Widerhandlungen gegen die Artikel des Technischen Regulativs finden die Artikel der Statuten sowie die entsprechenden Richtlinien sinngemäss Anwendung.

Art. 20 Inkrafttreten

Das Technische Regulativ wurde von der AV am 1. März 2008 in Schwyz genehmigt und tritt sofort in Kraft. Es ersetzt das Technische Regulativ vom 11. März 1995 mit all seinen Nachträgen.

Art. 21 Ergänzende Richtlinien und Weisungen

Die vom ZV erlassenen Richtlinien und Weisungen sind automatisch ergänzende Bestandteile des Technischen Regulatives. Diese können ab der ESV-Website (Extranet), stufengerecht herunter geladen werden.

Namens der Abgeordnetenversammlung:

Der Präsident:
Ernst Schläpfer

Der Sekretär:
Otto A. Seeholzer

Namens des Zentralvorstandes:

Der Obmann:
Hans Pauli

Der Techn. Leiter:
Bruno Stofer

Der Sekretär:
Armin Meier